



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regensburg

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 07

Regensburg, 27.02.2026

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**

Bauherr: Fabian und Stephanie Wagner, Ambrosweg 16,
94249 Bodenmais

Bauvorhaben: Anbau einer Terrassenüberdachung und Neubau eines
Carports

Bauort: Bodenmais, Ambrosweg 16

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur
Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden
Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen
Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags am Sonntag,
08. März 2026**

**Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens
Arberlandkliniken („Änderungssatzung“)**

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer	BV-8-C-2026		
Bauherr	Fabian und Stephanie Wagner, Ambrosweg 16, 94249 Bodenmais		
Bauvorhaben	Anbau einer Terrassenüberdachung und Neubau eines Carports		
Bauort	Bodenmais, Ambrosweg 16		
Grundstück(e)	Gemarkung	Bodenmais	Flurnummer(n) 361/3

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 15.01.2026 und der Nummer BV-8-C-2026 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO bzw. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil II dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 23.02.2026

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Verwaltungsamtsrat

Der Wahlleiter
des Landkreises Regen

Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl

des Kreistags

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses** gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am
Montag, 23.03.2026 um **13.00 Uhr**
in/im
Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen
Besprechungsraum Arber, Zimmer Nr. B 2.55.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. **Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1

Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Regen

- 2.2

sowie durch öffentlichen Anschlag am Landratsamt

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Regen, den 23.02.2026

gez.

Kraus
Wahlleiter

Aufgrund Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I)), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung der Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Regen folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Arberlandkliniken („Änderungssatzung“)

§ 1 Änderungssatzung

Die Satzung des Kommunalunternehmens Arberlandkliniken vom 30.11.2000, zuletzt geändert am 13.07.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
§ 2 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Viechtach und Zwiesel, sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Regen mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Die Leistungen des Kommunalunternehmens umfassen auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen einschließlich Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen, soweit dies mit den Vorgaben der LKrO vereinbar ist, sowie den Notarztdienst im Rahmen der bodengebundenen Notfallversorgung gemäß BayRDG.“

2. § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
§ 8 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.“

§ 8 Abs. 10 enthält folgende Fassung:

„Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu

unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 24.02.2026
Landkreis Regen

gez.
Dr. Ronny Raith
Landrat